

RS Vwgh 1989/2/1 88/03/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1989

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfLG 1952 §7;

KfLG 1952 §9 Abs1;

Rechtssatz

Das in § 9 Abs 1 KfLG 1952 verwendete Wort "Weiterführung" stellt nicht nur darauf ab, dass eine noch nicht unterbrochene Führung nicht mehr zugemutet werden kann, sondern erfaßt - solange die Konzession aufrecht besteht - auch den Fall, dass eine Weiterführung eines früher aufgenommenen Betriebes nach einer bereits eingetretenen Betriebsunterbrechung nicht mehr zugemutet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030208.X02

Im RIS seit

06.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at